

SATZUNG

der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Schriftform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.“ (nachfolgend Liga-BW), er ist eine Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder E- Mail.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Sozialen Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg.

Zweck des Vereins ist ferner, die Mitglieder zu gegenseitigem Verständnis, zum Erfahrungsaustausch und zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammen zu führen.
- (2) Die Liga-BW arbeitet gemäß Artikel 87 der Landesverfassung an der Lösung sozialer Probleme in Baden-Württemberg mit.

Die Liga-BW hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planmäßige Beratung und Abstimmung in allen Aufgabenbereichen der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere bei neu auftretenden Fragen auf dem Gebiet Sozialer Arbeit;
2. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung;
3. Mitwirkung an der Gesetzgebung;
4. Wahrung der Stellung der freien Wohlfahrtspflege in der Öffentlichkeit;
5. Zusammenarbeit in zentralen Angelegenheiten mit Land, Kommunen und sonstigen Organen der öffentlichen Selbstverwaltung;

6. Kontakte mit der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAGFW), den Geschäftsführer:innen der Landesligen und den Stadt- und Kreisligen der freien Wohlfahrtsverbände;
 7. Mitwirkung in Fachorganisationen und Verbänden, soweit Aufgabengebiete der freien Wohlfahrtspflege berührt werden;
 8. Zusammenwirken der Verbände bei besonderen Notständen.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt auch durch die Verwaltung und Vergabe der Finanzmittel, die durch Lotterien eingespielt oder von Stiftungen oder Zuwendungen Dritter zur Verfügung gestellt werden.
 - (4) Weitere Aufgaben können aufgenommen werden, wenn sie dem Vereinszweck dienen und alle Mitglieder zustimmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind folgende Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg:
 - Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V.
 - Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V.
 - Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
 - Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.

- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e.V.
 - Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.
 - Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche in Baden e.V.
 - Diakonisches Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V.
 - Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg
 - Israelitische Religionsgemeinschaft Baden - Der Oberrat -.
- (2) Alle Mitglieder gehören einem der in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände an.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Innerhalb des Vereins behalten die Mitglieder ihre volle Selbständigkeit. Eine Einmischung des Vereins und seiner Organe in die inneren Angelegenheiten seiner Mitglieder oder die Ausübung einer Beaufsichtigung (Kontrolle) durch den Verein und seine Organe sind ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Wegfall des Status als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg;
 - b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - b) der Vorstand (§ 11)
- (2) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Alle Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in elektronischer Form an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen.
- (4) Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmenden sowie die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind.

- (5) Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Organmitgliedern zuzuleiten. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder werden jeweils durch eine:n gesetzliche:n oder bevollmächtigte:n Vertreter:in vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf ein anderes Mitglied übertragbar. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens sechsmal jährlich stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann entweder präsent, hybrid oder virtuell erfolgen. Bei einer Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen, von der:dem Einladenden bestimmten Ort. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet durch Einwahl aller oder eines Teils der Teilnehmenden mittels elektronischer Videokommunikation zu einer Mitgliederversammlung statt. Mit der Einberufung ist mitzuteilen, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen satzungsmäßigen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder in virtueller Form stattfindet, entscheidet der Vorstand. In der Einladung zur Mitgliederversammlung wird die Form der Versammlung mitgeteilt. Wird zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen, sind den Mitgliedern die Zugangsdaten rechtzeitig zu übermitteln. In beiden Fällen sind digitale Wahlen und Stimmabgaben möglich. Eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von mindestens zwei Mitgliedern des Vereins schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch die:den Vorstandsvorsitzende:n oder eine:n der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichts der Faxe bzw. der E-Mails). Für die Fristberechnung zählt der Tag der Versammlung nicht mit.
- (5) Die:der Vorsitzende des Vorstandes – bei dessen Verhinderung ihre:sein Stellvertreter:in – leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Schriftliche Vorlagen sind der Mitgliederversammlung eine Woche vor der Sitzung zuzustellen. In dringenden Fällen ist die Verwendung von Tischvorlagen zulässig.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen.
- Insbesondere ist sie zuständig für die
- a) Bestimmung der:des Vorstandsvorsitzenden und ihrer:seiner zwei Stellvertreter:innen aus der Mitte der Mitglieder des Vereins nach § 5 Abs. 1 für eine Amtsperiode von zwei

Jahren, aufgrund einer von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festzulegenden Rotationsordnung, die die turnusmäßige Besetzung regelt.

- b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften.
 - c) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands als Mitglied des Vorstands.
 - d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen mit der:dem geschäftsführenden Vorstand.
 - e) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschaftsplans mit Personal- und Investitionsplan.
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Beschlussfassung zur Erhebung von Umlagen.
 - h) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des von der:dem Abschlussprüfer:in geprüften Jahresabschlusses.
 - i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
 - j) Entlastung der Mitglieder des Vorstands.
 - k) Vergabe von Mandaten.
 - l) Bildung von Ausschüssen, die die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbereiten.
 - m) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten.
 - n) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind.
 - o) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind.
 - p) Wahl und Beauftragung einer:eines Wirtschaftsprüfer:in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer:in.
 - q) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben.
 - r) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.
 - s) Änderung der Satzung.
 - t) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 10

Ordnung und Sitzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, hat die:der Vorsitzende oder eine:einer der stellvertretenden Vorsitzenden binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig mit allen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit und verhindern auch nicht die Einstimmigkeit. Die Wirksamkeit des Beschlusses verhindern Nein-Stimmen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus bis zu vier Personen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Einzelvertretung befugt. Die:der Vorstandsvorsitzende und ihre:seine zwei Stellvertreter:innen sind Mitglied des Vorstandes in ihrer Funktion als gesetzliche Vertreter:innen eines Mitglieds kraft ihres Amtes. Die Amtsdauer der ehren- und nebenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, deren turnusmäßiger Wechsel erfolgt aufgrund einer von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festzulegenden Rotationsordnung. In begründeten Ausnahmefällen und auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds beträgt die Amtsdauer ein Jahr. Diese Ausnahme muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die:der geschäftsführende Vorstand ist als Mitglied des Vorstandes hauptamtlich tätig, sie:er hat ihren:seinen Dienstsitz in der Geschäftsstelle des Vereins und leitet diese mit kaufmännischer Sorgfalt und Verantwortung.
- (2) Der Vorstand trifft sich regelmäßig und nach Bedarf. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine Vorstandssitzung unter Einhaltung einer angemessenen Frist formlos einberufen. Näheres kann die Mitgliederversammlung in den Geschäftsordnungen bzw. einem vergleichbaren Regelwerk oder im Dienstvertrag mit der Geschäftsführung als Mitglied des Vorstands festlegen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die anwesenden Vorstandsmitglieder fassen ihre Beschlüsse einstimmig in den Vorstandssitzungen. Auf Initiative der:des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen oder telefonischen Umfrage einschließlich Videokonferenz oder im Wege der elektronischen Medien gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Kommt kein Beschluss der Vorstandsmitglieder zustande, muss die Beschlussvorlage in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (4) Die:der geschäftsführender Vorstand erhält auf Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre:seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist in Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden für die Weiterentwicklung der Liga-BW verantwortlich. Er hat die Aufgabe, sozialpolitische Entwicklungen im Land Baden-Württemberg im Namen der Liga-BW aktiv zu begleiten.

- (2) Die Aufgabenverteilung zwischen den ehrenamtlichen und dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied erfolgt im Rahmen einer Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung erlässt.
- (3) Unbeschadet ihrer Zuständigkeit werden die Vorstandsmitglieder die für den Geschäftsverlauf des Vereins entscheidenden Daten laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen in geeigneter Weise hinwirken zu können.
- (4) Vorstandsaufgaben sind insbesondere:
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung.
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen.
 - c) Vorlage wesentlicher Fragestellungen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung.
 - d) Regelmäßiger Bericht in der Mitgliederversammlung über den Gang der Geschäfte, die wirtschaftliche Lage des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.
 - e) Gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel.
 - f) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses einschließlich Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Wirtschafts- und Geschäftsführung.
 - g) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge.
 - h) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter:innen.
 - i) Dienstvorgesetzte:r aller angestellten Mitarbeiter:innen des Vereins.

§ 13

Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einrichten und bestimmt deren Aufgaben und Zeitdauer.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins kann in jeden Ausschuss eine:n stimmberechtigten Vertreter:in entsenden. Sofern ein Mitglied nur mit einem Landesverband vertreten ist, kann es zwei Vertreter*innen entsenden.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertretungen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl des Vorsitizes und der Stellvertretung hat der Ausschuss ein Vorschlagsrecht. Scheidet die:der Ausschussvorsitzende oder die:der Stellvertreter:in vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger:in, wobei auch hierfür der Ausschuss ein Vorschlagsrecht hat. Die Regelung des § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Arbeitsweise und Berichterstattung der Ausschüsse. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Unterausschüsse einrichten. Diese arbeiten den Ausschüssen zu. Absatz 4 gilt entsprechend.

- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen zweimal jährlich als Gäste an der Mitgliederversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht. Ihnen kann das Rederecht erteilt werden.

§ 14

Geschäftsjahr, Prüfung des Vereins

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch eine:n Wirtschaftsprüfer:in oder vereidigte:n Buchprüfer:in oder Steuerberater:in jährlich prüfen zu lassen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsverbände, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben:

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V.
Kyffhäuserstr. 77
70469 Stuttgart

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V.
Johann-Georg-Schlosser Str. 10
76149 Karlsruhe

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
Weihbischof-Gnädinger-Haus
Alois-Eckert-Str. 6
79111 Freiburg

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
Strombergstr. 11
70188 Stuttgart

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Hauptstr. 28
70563 Stuttgart

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Badstr. 41
70372 Stuttgart

Deutsches Rotes Kreuz Badisches Rotes Kreuz e.V.
Schlettstadter Str. 31-33
79110 Freiburg i.B.

Diakonisches Werk der Ev. Landeskirche in Baden e.V.
Vorholzstr. 3-7
76137 Karlsruhe

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
Heilbronner Str. 180
70191 Stuttgart

Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs
Hospitalstr. 36
70174 Stuttgart

Israelitische Religionsgemeinschaft Baden
DER OBERRAT
Knielinger Allee 11
76133 Karlsruhe

Aufteilung nach dem sog. Liga-Schlüssel:

<u>ARBEITERWOHLFAHRT</u>			15,93	%
AWO BV Württemberg e.V.	50,00	%		
AWO BV Baden e.V.	50,00	%		
<u>CARITASVERBAND</u>			29,59	%
CV der Diözese Rott.-Stuttgart e.V.	49,61	%		
CV für die Erzdiözese Freiburg e.V.	50,39	%		
<u>DIAKONISCHES WERK</u>			29,81	%
DW der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.	59,01	%		
DW der Ev. Landeskirche in Baden e.V.	40,99	%		
<u>DPWV LV Baden-Württ. e.V.</u>	100,00	%	16,77	%
<u>DEUTSCHES ROTES KREUZ</u>			6,77	%
DRK LV Baden-Württemberg e.V.	70,00	%		
DRK LV Badisches Rotes Kreuz e.V.	30,00	%		
<u>ISRAELITEN</u>			1,13	%
Isr. Religionsgem. Württembergs	42,00	%		
Oberrat der Israeliten in Baden	58,00	%		
GESAMT:			100,00	%

§ 16

Geschäftsstelle

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins an seinem Sitz eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 17

Anpassungsklausel

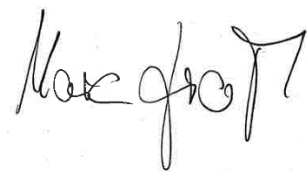
Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 18

Inkrafttreten

Die neu gefasste Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Liga am 20.03.2024 in Stuttgart beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft¹.

Stuttgart, 20.03.2024



Marc Groß
Vorstandsvorsitzender

¹ Eintrag ins Vereinsregister erfolgte am 26.06.2024